

# Schweizerisches Bundesblatt.

54. Jahrgang: V. Nr. 49. 3. Dezember 1902.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.  
Druck und Expedition der Buchdruckeret Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Abänderung von Art. 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates).

(Vom 28. November 1902.)

Tit.

Am 25. März abhin haben wir Ihnen ein Volksbegehren zugeleitet, welches dahin geht: Artikel 72 der Bundesverfassung sei aufzuheben und durch folgenden Artikel zu ersetzen:

„Der Nationalrat wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der schweizerischen Bevölkerung wird ein Mitglied erwählt.

„Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

„Jeder Kanton und, bei geteilten Kantonen, jeder der beiden Landesteile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.“

Am 25./26. April beschlossen Sie, uns diesen Gegenstand zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Da gemäß Art. 8 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung vom 27. Januar 1892 (A. S. n. F. XII, 885) die eidgenössischen Räte sich binnen Jahresfrist, also spätestens bis 25. März 1903, darüber schlüssig zu machen haben, ob sie diesem Begehren zustimmen wollen oder nicht, so dürfen wir nicht länger zögern, uns über die angeregte Verfassungsrevision vernehmen zu lassen.

Die angestrebte Neuerung besteht darin, daß in Zukunft für die Zahl der von jedem Kanton zu wählenden Vertreter im Nationalrat nicht mehr die gesamte, Schweizer und Ausländer umfassende Wohnbevölkerung, sondern ausschließlich die schweizerische Wohnbevölkerung maßgebend sein soll.

In dem die Unterschriftenbogen begleitenden Aufrufe des Initiativkomitees heißt es: „Wenn die Sache nicht schon im Jahre 1848 so geordnet worden ist, so rührt das wohl nur davon her, daß damals die Zahl der Ausländer in der Schweiz nur wenig beträchtlich war. Das ist seither anders geworden. Die Zahl der Ausländer ist in Besorgnis erregendem Maße angewachsen. Es gibt Städtekreise, in welchen schon heute die ausländische Bevölkerung der schweizerischen fast die Wage hält. Wohl wissen wir, daß auch in diesen Kreisen nur die Schweizerbürger wahlberechtigt sind. Das ändert aber nichts daran, daß ein großer Teil der Gewählten in Tat und Wahrheit nicht Abgeordnete und Vertreter des Schweizervolkes, sondern Abgeordnete und Vertreter von Ausländern sind, von Deutschen, Franzosen, Italienern u. s. w. Das ist nicht am Platze; es entspricht dem Sinn und Geiste der Verfassung, dem Willen und Interesse des Schweizervolkes nicht, und darum möchten wir es geändert wissen.“

Wie unstichhaltig diese Behauptungen sind, wird sich aus folgendem ergeben.

Art. 61 der 1848er Bundesverfassung, wonach bei den Wahlen des Nationalrates auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung ein Vertreter entfiel, ist unverändert in die Verfassung vom 29. Mai 1874 aufgenommen worden. Dies geschah ohne Widerspruch von irgend welcher Seite, obwohl damals schon die ausländische Bevölkerung von 71,570 (Volkszählung von 1850) auf 150,907 (Volkszählung von 1870) angewachsen war. Zum ersten Male im Jahr 1881 wurde im Schoße der nationalrätlichen Kommission zur Vorberatung des Bundesbeschlusses betreffend die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1880 und des Bundesgesetzes betreffend die Wahlen in den Nationalrat eine Anregung im Sinne des heutigen Initiativbegehrens gemacht. Die Kommission bemerkte hierüber in ihrem Berichte vom 5. April 1881: „Abgesehen davon, daß der erwähnte Antrag neue statistische Vorarbeiten erfordern würde, verstößt er nicht nur gegen die bisherige Gesetzgebung des Bundes, sondern wäre auch unbillig gegenüber Verkehrszentren wie Basel, Zürich, Genf u. s. w., woselbst auch die niedergelassenen Fremden zum schweizerischen

Wohlstande beitragen und deshalb für die Zahl der Vertreter im Nationalrate in Berücksichtigung fallen müssen.“

Damit war die Sache für einmal abgetan.

Im Dezember 1897 reichten die Herren Amsler und Genossen eine Motion ein, die vom Nationalrate in folgender Fassung erheblich erklärt wurde :

„Der Bundesrat wird eingeladen, auf die nächste Session der Bundesversammlung Bericht und Antrag zu erstatten, ob nicht eine Volkszählung so rechtzeitig durchzuführen sei, daß die Integralerneuerung des Nationalrates von 1899 auf der neuen Grundlage erfolgen könne.“

Zweck dieser Motion war es, dem Kanton Zürich schon bei den nächsten Nationalratswahlen (1899) eine größere Vertretung zu verschaffen, entsprechend seiner inzwischen, d. h. seit der Volkszählung des Jahres 1888, stark angewachsenen Wohnbevölkerung.

Diese Motion rief eine andere, von den Herren Hochstraßer, Fonjallaz und zehn andern Mitgliedern des Nationalrates unterzeichnete Motion hervor, welche lautete :

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt wäre, vor Durchführung der Volkszählung von 1898 den Art. 72 der Bundesverfassung in dem Sinne zu revidieren, daß für die Wahlen in den Nationalrat ausschließlich die Bevölkerung schweizerischer Nationalität als Grundlage zu gelten hätte.“

Diese Motion deckt sich mit dem heutigen Volksbegehren. Am 6. April 1898 erstatteten wir Ihnen sowohl über die Motion Amsler als über die Motion Hochstraßer-Fonjallaz einläßlichen Bericht (Bundesbl. 1898, II, 669); unser Antrag ging dahin, es sei denselben keine Folge zu geben. Die vom Nationalrate für diesen Gegenstand bestellte Kommission beantragte in der Sitzung vom 16. April 1898, unserm Vorschlage beizupflichten, was denn auch stillschweigend angenommen wurde.

Aus den nämlichen Gründen, die wir in unserm Berichte vom 6. April 1898 entwickelt haben und worauf wir zu verweisen uns gestatten (Beilage I), stehen wir heute noch auf dem gleichen Standpunkt. Die in der Schweiz angesessenen Ausländer besitzen weder die aktive noch die passive Wahlfähigkeit; es ist daher nicht zu befürchten, daß in den Nationalrat je Männer einziehen, die „nicht Abgeordnete und Vertreter des Schweizer-

volkes, sondern Abgeordnete und Vertreter von Ausländern“ wären. Hingegen ist nicht ausser acht zu lassen, daß die Ausländer Zölle und Steuern wie die Schweizer entrichten, daß sie unter dem Schutze der gleichen Gesetze stehen, den Fortschritt und den Wohlstand des Landes fördern helfen und daß deshalb es nur recht und billig ist, daß sie wenigstens bei der Ausmittlung der Vertreterzahl mit in Betracht gezogen werden. Treffend bemerkt die Regierung des Kantons Bern in ihrem Berichte vom 12. Januar 1898 über die Motion Hochstraßer-Fonjallaz: „Wir halten es für eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die Gesamtbevölkerung und nicht bloß die einheimische im Nationalrat vertreten werde. Es handelt sich bei der Gestaltung der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse nicht bloß um die Interessen der schweizerischen, sondern sämtlicher Landesbewohner. Auch die Ausländer sind den für die schweizerische Bevölkerung geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, wie sie denn die allgemeinen Lasten mittragen helfen. Zudem befinden sich die Interessen der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung einer Stadt oder eines Kreises in einer solchen Wechselwirkung, daß es unmöglich ist, nur die Interessen der einen zu fördern; es handelt sich jeweilen um Förderung oder Schädigung der Gesamtinteressen. Es erscheint daher nur billig, daß auch die Gesamtheit der Interessen eines Wahlkreises in der höchsten Behörde des Landes die ihr auf Grundlage der Bevölkerungsziffer zukommende Vertretung findet.“

Eine Änderung der Bundesverfassung im Sinne des Volksbegehrens würde zur Folge haben, daß einzelne Kantone, namentlich Zürich, Basel-Stadt und Genf, diejenige Bedeutung einbüßen, die ihnen gegenwärtig zukommt. Diese Stände müßten sich dauernd in ihren Rechten verletzt fühlen, und dieses Gefühl würde nicht verfehlen, auf die Behandlung gemeineidgenössischer Angelegenheiten einen nachteiligen Einfluß auszuüben.

Eine weitere Folge einer Änderung des bisherigen Verfahrens im Sinne des Initiativvorschlages könnte die sein, daß unser ganzes auf der Volks- und Ständevertretung beruhende politische System in Frage gestellt würde, weil es dann auch nicht mehr als billig erschiene, daß in dem Ständerate, ohne dessen Mitwirkung ja kein Gesetz und kein Bundesbeschluß zu Stande kommt, der größte wie der kleinste Kanton in gleichem Maße vertreten sei. Dies wäre das Signal zu unfruchtbaren politischen Kämpfen, welche die öffentliche Aufmerksamkeit von den wichtigsten Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem

Gebiet ablenken und jede ersprießliche Tätigkeit auf unabsehbare Zeit lahmlegen würden.

Aus der im Anhang zu diesem Berichte gedruckten Übersicht (Beilage II) ist ersichtlich, welche Einbuße einige Kantone nach dem System des Volksbegehrens erleiden würden. Zürich verlöre 4, Bern 1, Baselstadt 3, St. Gallen 2, Graubünden 1, Thurgau 1, Tessin 2, Waadt 2, Wallis 1, Genf 3 Vertreter. Die Zahl der Mitglieder des Nationalrates würde somit von 167 auf 147 sinken.

Wir bemerken, daß die Zahlen der schweizerischen Wohnbevölkerung in jener Übersicht, mit Ausnahme derjenigen für Zürich, Luzern und Baselstadt, keine definitiven sind, weil die Verifikationsarbeit unseres statistischen Bureaus noch nicht so weit gediehen ist; immerhin geben dieselben ein Bild, wie sich das Verhältnis in den einzelnen Kantonen und Wahlkreisen ungefähr gestalten würde. Im Falle der Annahme der Initiative müßte das Gesetz betreffend die Nationalratswahlkreise, vom 4. Juni 1902, revidiert und mit der für die Wahl des Nationalrates festgesetzten neuen Grundlage in Übereinstimmung gebracht werden.

Endlich machen wir darauf aufmerksam, daß die in unserm Berichte vom 6. April 1898 enthaltenen Angaben über das in den Kantonen für die Bestimmung der Vertreterzahl in den Großen Räten etc. befolgte System noch heute gültig sind. Danach wählen 18 Kantone nach der Gesamtbevölkerung, zwei Kantone (Thurgau und Waadt) nach der Zahl der Stimmberechtigten und fünf Kantone (Zürich, Luzern, Uri, Nidwalden und Tessin) nach der Zahl der schweizerischen Bevölkerung.

Wir schließen unsern Bericht mit dem

#### Antrag:

Sie wollen in Anwendung von Art. 8 und ff. des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren betreffend Revision der Bundesverfassung beschließen, es sei das Initiativbegehren betreffend Wahl des Nationalrates nach der schweizerischen Wohnbevölkerung abzulehnen und, ohne einen Gegenentwurf der Bundesversammlung, der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Tit., den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. November 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

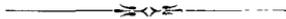
**Zemp.**

Der I. Vizekanzler:

**Schatzmann.**

*Beilagen.*

1. Bericht des Bundesrates vom 6. April 1898<sub>2</sub> (Bundesbl. 1898, II, 669).
2. Übersicht der Gesamtbevölkerung und der schweizerischen Wohnbevölkerung nach Kantonen und Wahlkreisen.



Übersicht der Gesamtbevölkerung und der schweizerischen Wohnbevölkerung nach Kantonen und nach Wahlkreisen.

	Gesamtbevölkerung	Schweizerische Wohnbevölkerung	Differenz (Zahl der Ausländer)	gegenwärtige	Vertreterzahl nach dem Initiativvorschlag
<b>Zürich</b>	431,036	361,010	70,026	22	18
1. Wahlkreis	185,367	137,665	47,702	9	7
2. " "	94,439	85,580	8,859	5	4
3. " "	93,471	84,263	9,208	5	4
4. " "	57,759	53,502	4,257	3	3
<b>Bern</b>	589,433	564,126	25,307	29	28
5. Wahlkreis	102,034	98,846	3,188	5	5
6. " "	122,848	116,472	6,376	6	6
7. " "	76,647	76,270	377	4	4
8. " "	88,825	86,318	2,507	4	4
9. " "	87,338	83,208	4,130	4	4
10. " "	61,696	58,574	3,122	3	3
11. " "	50,045	44,438	5,607	3	2
<b>Luzern</b>	146,519	140,176	6,343	7	7
12. Wahlkreis	54,339	48,962	5,377	3	2
13. " "	45,758	45,371	387	2	2
14. " "	46,422	45,843	579	2	2
15. Uri	19,700	18,232	1,468	1	1
16. Schwyz	55,385	52,382	3,003	3	3
17. Obwalden	15,260	14,760	500	1	1
18. Nidwalden	13,070	12,459	611	1	1
19. Glarus	32,349	30,785	1,564	2	2
20. Zug	25,093	23,040	2,053	1	1
<b>Freiburg</b>	127,951	123,393	4,558	6	6
21. Wahlkreis	40,184	38,105	2,079	2	2
22. " "	41,948	41,303	645	2	2
23. " "	45,819	43,985	1,834	2	2
24. Solothurn	100,762	96,523	4,239	5	5
25. Baselstadt	112,227	69,446	42,781	6	3
26. Baselland	68,497	60,949	7,548	3	3
27. Schaffhausen	41,514	33,774	7,740	2	2
28. Appenzell A.-Rh.	55,281	52,595	2,686	3	3
29. Appenzell I.-Rh.	13,499	13,153	346	1	1
<b>St. Gallen</b>	250,285	221,459	28,826	13	11
30. Wahlkreis	57,631	43,715	13,916	3	2
31. " "	54,213	46,507	7,706	3	2
32. " "	40,829	38,450	2,379	2	2
33. " "	62,394	59,758	2,636	3	3
34. " "	35,218	33,029	2,189	2	2
35. Graubünden	104,520	88,984	15,536	5	4
<b>Aargau</b>	206,498	196,331	10,167	10	10
36. Wahlkreis	55,400	54,423	977	3	3
37. " "	57,730	55,468	2,262	3	3
38. " "	26,308	25,825	483	1	1
39. " "	67,060	60,615	6,445	3	3
40. Thurgau	113,221	98,013	15,208	6	5
<b>Tessin</b>	138,638	107,274	31,364	7	5
41. Wahlkreis	70,456	53,474	16,982	4	3
42. " "	68,182	53,800	14,382	3	3
<b>Waadt</b>	281,379	247,291	34,088	14	12
43. Wahlkreis	133,158	109,168	23,990	7	5
44. " "	85,626	80,868	4,758	4	4
45. " "	62,595	57,255	5,340	3	3
<b>Wallis</b>	114,438	105,999	8,439	6	5
46. Wahlkreis	70,692	65,218	5,474	4	3
47. " "	43,746	40,781	2,965	2	2
48. Neuenburg	126,279	112,891	13,388	6	6
49. Genf	132,609	78,724	53,885	7	4
<b>Schweiz</b>	<b>3,315,443</b>	<b>2,923,769</b>	<b>391,674</b>	<b>167</b>	<b>147</b>

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession für eine elektrische Straßenbahn von Lausanne nach Moudon.

(Vom 28. November 1902.)

---

Tit.

Mittelst Eingabe vom 17. September 1902 stellte die „Compagnie des chemins de fer électriques régionaux du Jorat“ das Gesuch, es möchte ihre durch Bundesbeschluß vom 29. Juni 1900 (E. A. S. XVI, 168) erneuerte Konzession für eine elektrische Straßenbahn von Lausanne nach Moudon vom 22. Dezember 1898 (E. A. S. XV, 321) auch auf den Transport von Wagenladungen, sowie von lebenden Tieren ausgedehnt werden.

Mit dieser Ausdehnung erklärte sich der Staatsrat des Kantons Waadt unterm 21. Oktober abhin einverstanden.

Auch uns veranlaßt das Gesuch zu keinen Einwendungen, weshalb wir Ihnen beantragen, den nachfolgenden Beschlußentwurf, welcher die Ergänzung der Konzession der Chemins de fer régionaux électriques du Jorat auf Grundlage des alten Konzessionsschemas bezweckt, zu genehmigen.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend  
Abänderung von Art. 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates). (Vom 28.  
November 1902.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.12.1902
Date	
Data	
Seite	561-567
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 330

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.